



* Abrechnung des Steuerverbundes für das Jahr 2020 erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 BbgFAG, Berücksichtigung eines hälftigen Betrages von der voraussichtlichen Abrechnung des Steuerverbundes für das Ausgleichsjahr 2022

Hinweis: Durch Rundungen können Differenzen auftreten.